

stand genommen. Nach den Constitutionen Gregors XIII. 1582 und 1584 bildeten ferner die in der Gesellschaft Jesu nach Beendigung des Noviziates abgelegten einfachen Gelübde ein trennendes Hinderniß einer abzuschließenden Ehe für die der Gesellschaft Angehörigen, aber nicht für die daraus Entlassenen. 12. Das Hinderniß der *höheren Weihe* (*impedimentum ordinis*) gilt für alle Cleriker vom Subdiacon angefangen, auch wenn sie abgesetzt, degradirte und excommunicirt worden sind. Da dieses öffentlich-rechtliche Ehehinderniß auf positivem kirchlichen Gesetze beruht, kann in sehr dringenden Fällen eine päpstliche Dispens erfolgen (s. d. Art. Eölibat). Das deutsche und das schweizerische Eivilhegesetz kennen dieses Hinderniß nicht, dagegen wird es im östereichischen und französischen Rechte festgehalten. 13. Gänzliche Verschiedenheit des Glaubens (*impedimentum cultus disparitatis*). Nachdem schon im Alten Bunde die Ehen mit Heiden untersagt worden, mußten um so mehr auf Grund der Aussprüche des hl. Paulus, daß die Christen nicht ein Joch ziehen sollen mit den Ungläubigen, in der christlichen Kirche eheliche Verbindungen mit nicht getauften Personen verboten werden. Die ältesten Väter bestraften solche Ehen und nannten sie eine Schändung der Glieder Christi. So lange aber das Christenthum seine Stellung im öffentlichen Leben noch nicht befestigt hatte, konnte die kirchliche Gesetzgebung dieselben unter Strafe der Nichtigkeit nicht verbieten. Ein solches Verbot hätte vielen Mitgliefern der Kirche zum Schaden ihrer Seele die Eingehung einer Ehe unmöglich gemacht; anderseits hätte die Kirche sich eines der wirksamsten Mittel zur Ausbreitung des Glaubens beraubt. Demnach wurde die Ehe mit Ungläubigen in den älteren Concilien verboten, aber keineswegs für nichtig erklärt (Cono. Eliber. c. 15. 16; Arol. c. 11; Laod. c. 31; Chalced. c. 14; Carth. III, c. 12). Anders gestaltete sich die Sache, als das Christenthum zur herrschenden Religion geworden und dadurch die bezeichneten Gründe der Duldung für die Kirche, der Entschuldigend für die einzelnen Nupturienten wegfielen. Auch dann wendete sich aber die größere Strenge zuerst gegen die den Christen als feindselige Minorität gegenüberstehenden Juden, wie das Gesetz der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius (lib. 6 Cod. Theod. 1, 9) beweist. Das Trullanum (a. 692) behnte diesen Grundsatz auf die Ehen mit den Häretikern aus. In der abendländischen Kirche wurde er in dieser Ausdehnung nie anerkannt. Dagegen ging jenes die Ehen zwischen Christen und Juden für nichtig erklärende kaiserliche Gesetz durch das westgotische Breviarium Alarichs und die *lex romana Burgundionum* in das geltende Recht des Abendlandes über und wurde durch die Verordnungen der Päpste und die Beschlüsse der Concilien zu allgemeiner kirchlicher Geltung gebracht (v. Mogy, Gesch. des christl. Eherechtes 346). Das vierte Concil von Toledo führte in

Canon 63 dieses unbedingte Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden auf den Grundsatz zurück: *quia non potest infidelis in eas permanere conjugio, quas jam in christianam translata est fides*. Die Canonensammlungen des achten und neunten Jahrhunderts stehen auf dem nämlichen Standpunkt. So wurde der Grund zu dem Gewohnheitsrecht gelegt, welches seit Gratian (C. XXVIII, q. 1) als völlig ausgebildet und allgemein geltend sich darstellt, daß Ehen zwischen Getauften und Ungetauften als null und nichtig zu betrachten sind (Bened. XIV. Const. Singulari 9. Febr. 1749, § 9. 10). Besteht bezüglich der Gültigkeit der Taufe bloß ein vernünftiger Zweifel, so wird sie bedingungsweise geipendet, eine Erneuerung des Eheconsenses aber auf Grund wiederholter Entscheidungen der S. C. C. nicht gefordert. Weil das Hinderniß der *cultus disparitas* auf dem positiven Rechte beruht, so kann der Papsst, was aber nur selten und aus dringenden Gründen geschieht, Dispens gewähren. Einen Fall solcher Art, aus der neueren Zeit, berichtet das Archiv für katholisches Kirchenrecht VII, 278. Die neueren Eivilhegesetze haben mehrfach das in Rede stehende Ehehinderniß abrogirt. 14. Die Hindernisse der wirklichen und nachgebildeten Verwandtschaft und Schwägerenschaft, s. d. Artt. 15. Das Hinderniß der *Clandestinität* (*impedimentum clandestinitatis*) oder des Mangels der gesetzlichen Form bei Eingehung der Ehe, s. d. Art. Ehe, heimliche. (Vgl. Pontius, Tract. de impedimentis matrimonii, Venet. 1645; Sanchez, De matrimonio sacramento, Lugduni 1669; Moser, De impedim. matrimonii, 5. ed. Mechl. 1847; Foye, De imped. matr., 2. ed. Lovanii 1875; Weber, Die canonischen Ehehindernisse, 3. Aufl., Freiburg 1883.) [(v. Mogy) Bellesheim.]

Ehelich — **unehelich** ist ein Gegensatz, der in Bezug auf den Beischlaf, auf die Geburt und auf die Verwandtschaft oder Schwägerchaft wegen der daran geknüpften Folgen von großer Bedeutung ist. 1. Der uneheliche Beischlaf ist ein strafbares Vergehen nach canonischem Rechte, er mag nun mit einer feilen Dirne als *fornicatio*, oder mit einer ehrbaren Person, lebigen oder verwitweten Standes, als *stuprum*, oder wohl gar mit einer blutsverwandten oder verschwägerten Person als *incestus*, oder endlich mit einer verheirateten Person als *adulterium* vollbracht werden (vgl. c. 1, C. XXXVI, q. 1; c. 10, Dist. LXXXVIII; c. 20, C. XXVII, q. 1; c. 1, X De adult. 5, 16 und die im Art. Ehebruch angeführten Stellen). Das *stuprum* ist besonders strafbar, wenn es mit Gewalt als Nothzucht oder als ein fortgesetztes Vergehen in Form eines *Concubinats* stattgefunden hat. 2. Die uneheliche Geburt bringt, abgesehen von ihren bürgerlichen Nachtheilen, die Irregularität mit sich, d. h. sie ist ein Hinderniß bezüglich des Empfanges der geistlichen Weihen (c. 1. 2 De fil. presbyter. in VI, 1, 11; Concil. Trident. Sess.